

2014**Ausgegeben zu Bonn am 28. Oktober 2014****Nr. 24**

Tag	Inhalt	Seite
22.10.2014	Vierte Verordnung zur Änderung rheinschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9501-46, 9501-46	738
2. 9.2014	Bekanntmachung zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	743
2. 9.2014	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	744
3. 9.2014	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	746
4. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	748
4. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	749
9. 9.2014	Bekanntmachung des deutsch-aserbaidschanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	749
10. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	752
10. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	753
10. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 3 zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend Verbünde für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ)	754
10. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	754
10. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	755
10. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	755
10. 9.2014	Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	756
10. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs	757
10. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	757
12. 9.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung von 2001 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	758
23. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	759
10. 9.2014	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahe Ozon	759
12. 9.2014	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen	760

Vierte Verordnung zur Änderung rheinschiffahrtspolizeilicher Vorschriften¹

Vom 22. Oktober 2014

Es verordnet auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a und 4 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes, von denen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert und Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 2a und 4, hinsichtlich des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 2a in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 sowie jeweils in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes, von denen Absatz 1 und Absatz 5 Satz 2 zuletzt durch Artikel 313 Nummer 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert, Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert und Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) in Straßburg gefassten Beschlüsse zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch Beschluss vom 29. November 2012 – Protokoll 14 – (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung vom 21. März 2014

(BGBl. 2014 II S. 242, 249)) geändert worden ist, werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 5. Dezember 2013 – Protokoll 15 –;
2. Beschluss vom 5. Dezember 2013 – Protokoll 16 –;
3. Beschluss vom 12. Juni 2014 – Protokoll 11 –;
4. Beschluss vom 12. Juni 2014 – Protokoll 13 –.

Die Beschlüsse werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 2014 (BGBl. 2014 II S. 242) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach Nummer 15 folgende Nummern 15a, 15b und 15c eingefügt:
 - „15a. entgegen § 4.07 Nummer 2 Satz 1 oder Nummer 6 Satz 3 das Inland AIS Gerät nicht einschaltet oder nicht ständig eingeschaltet lässt,
 - 15b. entgegen § 4.07 Nummer 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, dieser in Verbindung mit Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a, oder Nummer 6 Satz 3 Inland AIS nutzt, obwohl die in das Inland AIS Gerät eingegebenen Daten nicht oder nicht immer den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen,
 - 15c. entgegen § 4.07 Nummer 3 in dem dort genannten Fall ein Inland ECDIS Gerät nicht oder nicht zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschiffahrtskarte nutzt,“.
2. In Absatz 4 werden nach Nummer 26 folgende Nummern 26a und 26b eingefügt:
 - „26a. ein Fahrzeug führt,
 - a) das entgegen § 4.07 Nummer 1 Satz 1 nicht mit einem Inland AIS Gerät ausgestattet ist,
 - b) auf dem das Inland AIS Gerät entgegen § 4.07 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, den dort jeweils genannten Vorschriften nicht entspricht oder entgegen § 4.07 Nummer 1 Satz 2 oder Nummer 6 Satz 3 nicht in einem guten Betriebszustand ist,
 - c) das entgegen § 4.07 Nummer 3 in dem dort genannten Fall nicht mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus oder einem vergleichbaren Kartenanzeigergerät, das mit

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

dem Inland AIS Gerät verbunden ist, ausgestattet ist oder

- d) das entgegen § 4.07 Nummer 8 in dem dort genannten Fall nicht mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet ist oder dessen Sprechfunkanlage entgegen § 4.07 Nummer 8 in dem dort genannten Fall nicht auf Empfang geschaltet oder in einem guten Betriebszustand ist,
 - 26b. entgegen § 4.07 Nummer 4 die dort genannten Daten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt oder entgegen § 4.07 Nummer 5 die dort genannten Daten bei Änderungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig aktualisiert,“.
3. Absatz 6 Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe n werden folgende Buchstaben o bis r eingefügt:
 - „o) das entgegen § 4.07 Nummer 1 Satz 1 nicht mit einem Inland AIS Gerät ausgestattet ist,
 - p) auf dem ein Inland AIS Gerät entgegen § 4.07 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 6 Satz 1, auch

in Verbindung mit Satz 2, den dort jeweils genannten Vorschriften nicht entspricht oder entgegen § 4.07 Nummer 1 Satz 2 oder Nummer 6 Satz 3 nicht in einem guten Betriebszustand ist,

- q) das entgegen § 4.07 Nummer 3 in dem dort genannten Fall nicht mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus oder einem vergleichbaren Kartenanzeigegerät, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, ausgestattet ist,
 - r) das entgegen § 4.07 Nummer 8 in dem dort genannten Fall nicht mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet ist oder dessen Sprechfunkanlage entgegen § 4.07 Nummer 8 in dem dort genannten Fall nicht in einem guten Betriebszustand ist,“.
- b) Die bisherigen Buchstaben o bis s werden die Buchstaben s bis w.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung und die in Artikel 1 genannten Beschlüsse treten am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 2014

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

1. § 14.03 wird wie folgt geändert:

„§ 14.03

Mannheim-Ludwigshafen

1. Die Reede erstreckt sich vor Mannheim am rechten Ufer von km 412,35 bis km 417,15 und von km 423,50 bis km 431,80 sowie vor Ludwigshafen am linken Ufer von km 419,77 bis km 424,83 und von km 425,50 bis km 431,90.
2. Für Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, werden bestimmt:
 - a) Liegestellen am rechten Ufer
 - i. vor Mannheim-Rheinau
von km 413,40 bis km 414,25,
von km 414,56 bis km 414,90,
von km 415,50 bis km 416,75;
 - ii. vor Mannheim
von km 423,50 bis km 424,00,
von km 425,36 bis km 427,00,
von km 428,72 bis km 429,60,
von km 429,80 bis km 430,30;
 - b) Liegestelle am linken Ufer vor Ludwigshafen von km 425,50 bis km 426,20.
3. Für Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 führen müssen, werden bestimmt:
 - a) Liegestellen am rechten Ufer
von km 413,10 bis km 413,40,
von km 430,30 bis km 431,10;
 - b) Liegestelle am linken Ufer von km 421,60 bis km 422,00.
4. Für Fahrzeuge, die bei der BASF Aktiengesellschaft laden oder löschen wollen oder dort geladen oder gelöscht haben, wird bestimmt:
Liegestelle am linken Ufer von km 426,20 bis km 431,47.“

Beschluss vom 5. Dezember 2013 (Protokoll 15)

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:
„Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk;
Informations- und Navigationsgeräte“.
- b) Die Angabe zu Kapitel 4 Abschnitt III wird wie folgt eingefügt:
„Abschnitt III. Informations- und Navigationsgeräte“.
- c) Die Angabe zu § 4.07 wird wie folgt gefasst:
„§ 4.07 Inland AIS und Inland ECDIS“.

Beschluss vom 5. Dezember 2013 (Protokoll 16)

3. § 1.10 Nummer 1 Buchstabe I wird wie folgt gefasst:

- „I) die Urkunde(n) „Frequenzzuteilung“ oder die „Zuteilungsurkunde“,“

Beschluss vom 5. Dezember 2013 (Protokoll 16)

4. Die Überschrift von Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4

Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk;
Informations- und Navigationsgeräte“.

Beschluss vom 5. Dezember 2013 (Protokoll 16)

5. Die Überschrift von Kapitel 4 Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III. Informations- und Navigationsgeräte“.

Beschluss vom 5. Dezember 2013 (Protokoll 16)

6. § 4.07 wird wie folgt gefasst:

„§ 4.07

Inland AIS und Inland ECDIS

1. Fahrzeuge müssen mit einem Inland AIS Gerät nach § 7.06 Nummer 3 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung ausgestattet sein. Das Inland AIS Gerät muss in gutem Betriebszustand sein.

Satz 1 gilt nicht für folgende Fahrzeuge:

- a) Fahrzeuge von Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen, ausgenommen das Fahrzeug, das die Hauptantriebskraft stellt,
 - b) Kleinfahrzeuge, ausgenommen
 - Polizeifahrzeuge, die mit einem Radargerät ausgerüstet sind, und
 - Fahrzeuge, die ein Schiffsattest nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder ein nach dieser Ordnung als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen,
 - c) Schubleichter ohne eigenen Antrieb,
 - d) schwimmende Geräte ohne eigenen Antrieb.
2. Das Inland AIS Gerät muss ständig eingeschaltet sein und die eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbands entsprechen.

Satz 1 gilt nicht,

- a) wenn sich die Fahrzeuge in einem Übernachtungshafen nach § 14.11 Nummer 1 befinden,
- b) wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme für Wasserflächen, die von der Fahrrinne baulich getrennt sind, gewährt hat,
- c) für Fahrzeuge der Polizei, wenn die Übermittlung von AIS Daten die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährden würde.

Fahrzeuge nach Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a müssen an Bord vorhandene Inland AIS Geräte ausschalten, solange diese Fahrzeuge Teil des Verbands sind.

3. Fahrzeuge, die mit einem Inland AIS Gerät ausgerüstet sein müssen, ausgenommen Fähren, müssen zusätzlich mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus oder einem vergleichbaren Kartenanzeigegerät, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden sein muss, ausgestattet sein und dieses zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschifffahrtskarte nutzen.
4. Es müssen folgende Daten gemäß Kapitel 2 des Standards Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt übermittelt werden:
 - a) User Identifier (Maritime Mobile Service Identity, MMSI);
 - b) Schiffsname;
 - c) Schiffstyp bzw. Verbandsgattung;
 - d) einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), oder, für die Seeschiffe, sofern keine ENI erteilt wurde, die IMO Nummer;
 - e) Länge über alles des Fahrzeugs bzw. Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - f) Breite über alles des Fahrzeugs bzw. Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - g) Position (WGS 84);
 - h) Geschwindigkeit über Grund;
 - i) Kurs über Grund;
 - j) Zeitangabe der elektronischen Positionsermittlung;
 - k) Navigationsstatus gemäß Anlage 11;
 - l) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m gemäß Anlage 11.
5. Der Schiffsführer muss folgende Daten bei Änderungen umgehend aktualisieren:
 - a) Länge über alles mit einer Genauigkeit von 0,1 m gemäß Anlage 11;
 - b) Breite über alles mit einer Genauigkeit von 0,1 m gemäß Anlage 11;
 - c) Verbandsgattung;
 - d) Navigationsstatus gemäß Anlage 11;
 - e) Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m gemäß Anlage 11.
6. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, dürfen nur ein Inland AIS Gerät nach § 7.06 Nummer 3 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, ein nach den Vorschriften der IMO typzugelassenes AIS Gerät der Klasse A oder ein AIS Gerät der Klasse B verwenden. AIS Geräte der Klasse B müssen den einschlägigen Anforderungen der Empfehlung ITU-R M.1371, der Richtlinie 1999/5/EG (RTTE) und der internationalen Norm IEC 62287-1 und 2 (einschließlich DSC Kanalmanagement) entsprechen. Das AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein und die in das AIS Gerät eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbands entsprechen.
7. Kleinfahrzeuge, denen keine einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) erteilt wurde, brauchen die Daten nach Nummer 4 Buchstabe d nicht zu übermitteln.
8. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, müssen zusätzlich mit einer in einem guten Betriebszustand befindlichen und auf Empfang geschalteten Sprechfunktaste für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.“

Beschluss vom 5. Dezember 2013 (Protokoll 16)

Beschluss vom 12. Juni 2014 (Protokoll 11)

Beschluss vom 12. Juni 2014 (Protokoll 13)

7. Folgende Anlage 11 wird angefügt:

„Anlage 11

Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind:
Erläuterung des „Navigationsstatus“ und des „Bezugspunktes
der Positionsinformation auf dem Fahrzeug“

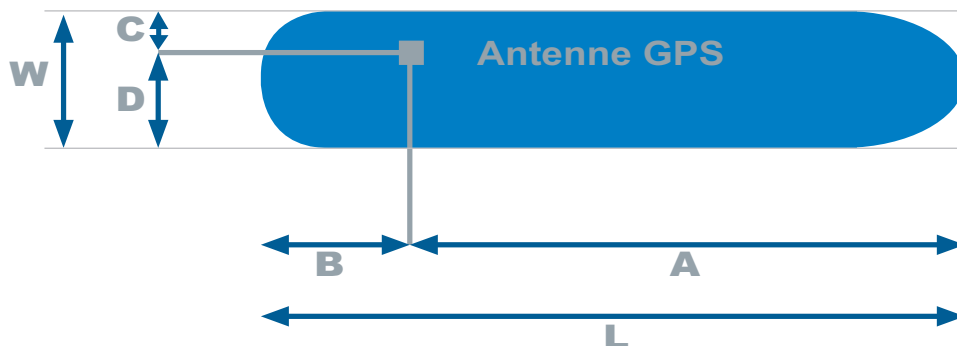
1. Navigationsstatus

0	under way using engine	in Fahrt mit Motorkraft
1	at anchor	vor Anker
2	not under command	manövrierunfähig
3	restricted manoeuvrability	manövrierbehindert
4	constrained by her draught	durch Tiefgang beschränkt
5	moored	festgemacht
6	aground	auf Grund
7	engaged in fishing	beim Fischfang
8	under way sailing	in Fahrt unter Segel
9 bis 13	reserved for future uses	reserviert für künftige Nutzung
14	AIS-SART (active);	AIS-SART (aktiv)
15	Not defined	nicht definiert

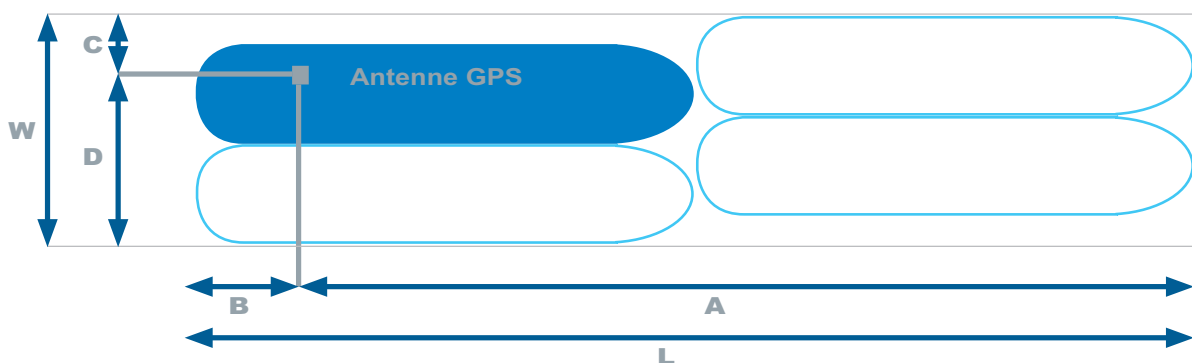
2. Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug

Der Schiffsführer muss die Werte für A, B, C, D mit einer Genauigkeit von 1 m eingeben.

Das Maß A ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.



Erläuterungen zu den W, L, A, B, C, D Werten für ein Fahrzeug



Erläuterungen zu den W, L, A, B, C, D Werten für einen Verband“.

Beschluss vom 5. Dezember 2013 (Protokoll 16)

**Bekanntmachung
zur Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 2. September 2014

Zur Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071; 1985 II S. 81), haben folgende Staaten Erklärungen abgegeben:

Jemen hat eine am 14. April 2008 gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum abgegebene und bis zum 10. Oktober 2014 wirksame Erklärung nach Artikel I Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs zu dieser Übereinkunft, der zufolge Jemen die in den Artikeln II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt, durch Erklärung vom 7. Juli 2014 mit Wirkung ab dem 10. Oktober 2014 für zehn Jahre erneuert.

Thailand hat eine am 8. Juli 2004 gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum abgegebene und bis zum 10. Oktober 2014 wirksame Erklärung nach Artikel I Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs zu dieser Übereinkunft, der zufolge Thailand die in Artikel II des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt, durch Erklärung vom 9. Juli 2014 mit Wirkung ab dem 10. Oktober 2014 für zehn Jahre erneuert.

Die Vereinigten Arabischen Emirate haben eine am 14. April 2004 gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum abgegebene und bis zum 10. Oktober 2014 wirksame Erklärung nach Artikel I Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs zu dieser Übereinkunft, der zufolge die Vereinigten Arabischen Emirate die in den Artikeln II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nehmen, durch Erklärung vom 11. Juli 2014 mit Wirkung ab dem 10. Oktober 2014 für zehn Jahre erneuert.

Vietnam hat eine am 26. Juli 2004 gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum abgegebene und bis zum 10. Oktober 2014 wirksame Erklärung nach Artikel I Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs zu dieser Übereinkunft, der zufolge Vietnam die in den Artikeln II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt, durch Erklärung vom 10. Juli 2014 mit Wirkung ab dem 10. Oktober 2014 für zehn Jahre erneuert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (BGBl. II S. 501).

Berlin, den 2. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. September 2014

Das in Tirana am 27. Dezember 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit („Programm Ländliche Wasserversorgung“) ist nach seinem Artikel 6

am 26. Juni 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. September 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft Tirana vom 15. Dezember 2004 und auf die Regierungskonsultationen vom 13. März 2007 in Tirana –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main (KfW), folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 4 000 000 EUR (in Worten: vier Millionen Euro) für das Vorhaben „Programm Ländliche Wasserversorgung“ sowie
2. einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens bis zu 1 000 000 EUR (in Worten: eine Million Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen/der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, garantiert gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge.

(4) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, garantiert gegenüber der KfW etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Von dem Abkommen vom 10. Mai 2001 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Wirtschaftsförderung durch

Ausbau kommunaler Infrastruktur in Elbasan“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 23 500 000 DM (in Worten: dreiundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich 12 015 359,21 EUR, in Worten: zwölf Millionen fünfzehntausend dreihundertneunundfünfzig Euro und einundzwanzig Cent) wird mit einem Betrag von 3 500 000 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro) abgezogen und reprogrammiert. Er wird zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 erwähnte Vorhaben „Programm Ländliche Wasserversorgung“ verwendet.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 27. Dezember 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bernd Borchardt

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Genc Ruli

**Bekanntmachung
des deutsch-armenischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. September 2014

Das in Eriwan am 5. November 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 19. Dezember 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. September 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Armenien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Armenien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 15. November 2012,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien oder anderen, von beiden Regierungen in gegenseitigem Einvernehmen auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Absatz 2 Nummer 1 genannten Vorhabens bis zu 750 000 Euro (Deutsch-armenischer Fonds – Programm im Schwerpunkt nachhaltige Wirtschaftsentwicklung);
2. Einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Programm zur Förderung Erneuerbarer Energien III“ bis zu 2 Millionen Euro;
3. Einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Programm für Kommunale Infrastruktur II, Phase 2“ bis zu 1,5 Millionen Euro.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, vergünstigte Darlehen der KfW, die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt werden, zu erhalten

1. von bis zu 15 Millionen Euro für das Vorhaben „Deutsch-armenischer Fonds (DAF) – Programm im Schwerpunkt nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“,
2. von bis zu 75 Millionen Euro für das Vorhaben „Offenes Programm Stromübertragung (Übertragungsleitung Armenien-Georgien/Umspannstationen)“,

3. von bis zu 18,5 Millionen Euro für das Vorhaben „Integriertes Wasserressourcenmanagement Akhouryan River, Phase 1“.

Für die oben genannten Vorhaben werden Darlehen gewährt, wenn nach Prüfung die developmentpolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Armenien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Armenien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Armenien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe werden in den Verträgen zwischen der KfW und den Empfängern von Darlehen bzw. Finanzierungsbeiträgen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem ursprünglichen Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020, für den in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 3 genannten Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Armenien verpflichtet sich, sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu bezahlen, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Republik Armenien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Armenien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für

eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen wie im armenischen Recht vorgesehen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Armenien veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Eriwan am 5. November 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Reiner Morell

Für die Regierung der Republik Armenien

Davit Sargsyan

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 4. September 2014

Zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) haben die Niederlande* mit Erklärung vom 23. Juli 2014 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Erstreckung der Anwendung auf Aruba notifiziert sowie einen Einspruch gegen alle Erklärungen erhoben, die die Rechtswirkungen des Übereinkommens ausschließen oder ändern.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juni 2014 (BGBl. II S. 504).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 4. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen**

Vom 4. September 2014

Zum Übereinkommen vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 2565, 2566, 3796; 1997 II S. 1327) haben die Niederlande am 23. Juli 2014 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Erstreckung der Anwendung auf Aruba notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. August 2013 (BGBl. II S. 1274).

Berlin, den 4. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-aserbaidshanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. September 2014

Das in Baku am 28. November 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Republik Aserbaidshan über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 bis 2012 bezüglich der in diesem Zeitraum vereinbarten Vorhaben ist nach seinem Artikel 6

am 18. März 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. September 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Aserbaidschan über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 bis 2012 bezüglich der in diesem Zeitraum vereinbarten Vorhaben

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Aserbaidschan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Aserbaidschan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Aserbaidschan beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Aserbaidschan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Unter Bezugnahme auf die Zusagenote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Baku vom 15. Dezember 2003, damals noch zugunsten des Vorhabens „Stromverbund Baku-Tiflis“, ein Darlehen von bis zu 500 000 Euro für das Vorhaben „Kommunale Infrastruktur II, Phase 1“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 26. November 2008 einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 4 Millionen Euro für das Vorhaben „Öko-regionales Naturschutzprogramm Südkaukasus, Phase 3, Naturreservat Zakatala“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Aserbaidschan oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, die folgenden vergünstigten Darlehen der KfW, die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt werden, zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt wurde, die gute Kreditwürdigkeit der Republik Aserbaidschan weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Aserbaidschan eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird:

1. a) Unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 26. November 2008 bis zu 23 Millionen Euro für das Vorhaben „Offenes Programm Kommunale Infrastruktur II, Phase 2“ und zusätzlich noch
- b) bis zu 20 Millionen Euro unter Bezugnahme auf die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Baku vom 21. Juli 2011 für dasselbe Vorhaben.
2. a) Unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungskonsultationen vom 4. Dezember 2009 bis zu 40 Millionen Euro für das Vorhaben „Offenes Programm Kommunale Infrastruktur II, Phase 3“ und zusätzlich noch
- b) bis zu 17 Millionen Euro unter Bezugnahme auf die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Baku vom 6. September 2012 für dasselbe Vorhaben.
3. Unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen zwischen der Delegation aus Aserbaidschan und der Delegation aus Deutschland vom 6. Dezember 2012 bis zu 120 Millionen Euro für das Vorhaben „Offenes Programm Kommunale Infrastruktur II, Phase 4“.
4. Unter Bezugnahme auf die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Baku vom 16. Dezember 2010 bis zu 20 Millionen Euro für das Vorhaben „Programm Klimafreundliche Abfallwirtschaft“.
5. a) Unter Bezugnahme auf die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Baku vom 16. Dezember 2010 bis zu 90 Millionen Euro für das Vorhaben „Offenes Programm zur Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz“ und zusätzlich noch
- b) bis zu 40 Millionen Euro unter Bezugnahme auf die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Baku vom 21. Juli 2011 für dasselbe Vorhaben.

(3) Liegen bei dem in Absatz 1 Nummer 2 genannten Vorhaben die Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags nicht vor, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Aserbaidschan, für dieses Vorhaben ein Darlehen der KfW bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Aserbaidschan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden. Die in Absatz 2 genannten Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Falls es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Aserbaidschan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, von der KfW weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 und 2 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige

Begleitmaßnahmen zu deren Durchführung und Betreuung zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusagen der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Beträge entfallen, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Konkret endet diese Frist jeweils wie folgt:

- Für den in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrag mit Ablauf des 31. Dezember 2011.
- Für die in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 a) genannten Beträge mit Ablauf des 31. Dezember 2016.
- Für die in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 a) und Nummer 5 b) genannten Beträge mit Ablauf des 31. Dezember 2017.
- Für die in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 4 und Nummer 5 a) genannten Beträge mit Ablauf des 31. Dezember 2018.
- Für den in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 1 b) genannten Betrag für einen Teilbetrag i. H. v. 10 345 000 Euro mit Ablauf des 31. Dezember 2019, für einen Teilbetrag i. H. v. 9 655 000 Euro mit Ablauf des 31. Dezember 2013.
- Für die in Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 b) und Nummer 3 genannten Beträge mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Republik Aserbaidschan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Aserbaidschan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Aserbaidschan stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Aserbaidschan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Aserbaidschan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und

Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 1. April 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Aserbaidschan über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 – 2007 genannten Zusagebeträge werden unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungskonsultationen vom 4. Dezember 2009 ganz oder teilweise in Form von Treuhandmitteln der Bundesrepublik Deutschland dem Vorhaben „Aserbaidschanisches Fenster des Europäischen Fonds für Südosteuropa (ENBF)“ zugeführt:

1. Das Vorhaben „Wohnraummodernisierung“, für das bisher ein Darlehensbetrag in Höhe von 3 500 000 Euro vorgesehen war und das Vorhaben „Wohnraummodernisierung, Begleitmaßnahme“, für das bisher ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von 500 000 Euro vorgesehen war, werden hierbei durch das Vorhaben „ENBF“ komplett ersetzt.
2. Das Vorhaben „KMU-Förderung“, für das bisher ein Darlehensbetrag vorgesehen ist, wird mit einem Betrag von 400 000 Euro und das Vorhaben „KMU-Förderung, Begleitmaßnahme“, für das bisher ein Finanzierungsbeitrag vorgesehen ist, wird mit einem Betrag von 350 000 Euro zugunsten des Vorhabens „ENBF“ reprogrammiert.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 1. April 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Aserbaidschan über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 – 2007 auch für das Vorhaben ENBF.

(3) Darüber hinaus wird unter Bezugnahme auf die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Baku vom 23. Dezember 2011 und die Antwortnote der Regierung der Republik Aserbaidschan vom 16. Februar 2012 das in Absatz 1 genannte Vorhaben „KMU-Förderung, Begleitmaßnahme“ mit einem Betrag von 400 000 Euro zugunsten des in Absatz 1 ebenfalls genannten Vorhabens „KMU-Förderung“ reprogrammiert. Das Vorhaben „KMU-Förderung“ steht somit wieder bei einem Gesamtdarlehensbetrag von 5 000 000 Euro, das Vorhaben „KMU-Förderung, Begleitmaßnahme“ bei einem Finanzierungsbeitrag von 250 000 Euro.

(4) Die Zusagen der in Absatz 3 genannten Beträge entfallen, soweit nicht bis zum 31. Dezember 2012 die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Aserbaidschan der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Baku am 28. November 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und aserbaidshanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
H. Tempel

Für die Regierung der Republik Aserbaidschan
Samir Rauf ogli Scharifov

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Internationalen Organisation
für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 10. September 2014

Die Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) ist nach ihrem Artikel XIX Absatz E für

Aserbaidtschan	am 11. Juli 2014
Belgien	am 16. Januar 2014
Ghana	am 6. Februar 2014
Guyana	am 13. Februar 2014
Jamaika	am 27. Februar 2014
Kuwait	am 8. März 2014
Tadschikistan	am 16. August 2013
Trinidad und Tobago	am 15. Februar 2014

in Kraft getreten.

Aserbaidtschan hat folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Republic of Azerbaijan declares that, until the liberation of its territories occupied by the Republic of Armenia (the Nagorno-Karabakh region of the Republic of Azerbaijan and its seven districts surrounding that region) from the occupation and complete elimination of the consequences of that occupation, the Republic of Azerbaijan shall not cooperate with the Republic of Armenia within the framework of this Statute (the schematic map of the occupied territories of the Republic of Azerbaijan is enclosed).”

„Die Republik Aserbaidtschan erklärt, dass sie im Rahmen der genannten Satzung nicht mit der Republik Armenien zusammenarbeitet, solange ihre von der Republik Armenien besetzten Gebiete (die Region Berg-Karabach der Republik Aserbaidtschan und die sieben diese Region umgebenden Provinzen) nicht von der Besatzung befreit und die Folgen dieser Besatzung nicht vollständig beseitigt sind (eine schematische Karte der besetzten Gebiete der Republik Aserbaidtschan ist beigelegt).“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juni 2013 (BGBl. II S. 1047, 1224).

Berlin, den 10. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zum Europäischen Rahmenübereinkommen
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 10. September 2014

Das Zusatzprotokoll vom 9. November 1995 zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 2000 II S. 1522, 1523) ist nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

am 18. Juli 2014

Zypern*
nach Maßgabe von Erklärungen nach Artikel 8 Absatz 1 und zur Anwendbarkeit des Zusatzprotokolls

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2011 (BGBl. II S. 619).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 10. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls Nr. 3
zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften
betreffend Verbünde für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ)**

Vom 10. September 2014

Das Protokoll Nr. 3 vom 16. November 2009 zum Europäischen Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend Verbünde für euroregionale Zusammenarbeit (VEZ) (BGBl. 2012 II S. 940, 941) ist nach seinem Artikel 19 Absatz 3 für

am 1. August 2014

Zypern*
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 16 Absatz 1

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (BGBl. II S. 256).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 10. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 10. September 2014

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. August 2014 und mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung der Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182, 2183), auf Gibraltar notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. November 2012 (BGBl. II S. 1538).

Berlin, den 10. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 10. September 2014

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. August 2014 und mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung der Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1998 II S. 2690, 2691), auf Gibraltar notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. April 2014 (BGBl. II S. 375).

Berlin, den 10. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 10. September 2014

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. August 2014 und mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung der Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 2002 II S. 921, 923), auf Gibraltar notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. April 2014 (BGBl. II S. 398).

Berlin, den 10. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Vom 10. September 2014

Zum Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 650, 651) hat der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union als Verwahrer des Übereinkommens am 28. Juli 2014 mitgeteilt, dass Finnland seine am 27. Februar 2004 zu Artikel 9 Absatz 6 abgegebene Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 22. September 2006, BGBl. II S. 1379) folgendermaßen abgeändert hat:

„Bevor eine Vereinbarung gemäß Artikel 9 Absatz 1 zustande kommt, ist die Zustimmung nach Absatz 3 des genannten Artikels erforderlich, falls die zu überstellende Person die finnische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren festen Wohnsitz in Finnland hat.“

Weiterhin hat der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union am 28. Juli 2014 mitgeteilt, dass Schweden seine am 7. Juli 2005 abgegebene Erklärung nach Artikel 24 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 22. September 2006, BGBl. II S. 1379) wie folgt ergänzt hat:

„Zu Artikel 24 ergeht folgende Notifikation: Für die Zwecke der Zustellung nach Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 ist die zuständige Behörde die Länsstyrelse i Stockholms län (Bezirksregierung im Verwaltungsbezirk Stockholm). Die zuständige Behörde für die Übersendung von Urkunden nach Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 dieses Übereinkommens die Länsstyrelse i Stockholms län (Bezirksregierung im Verwaltungsbezirk Stockholm).“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. November 2013 (BGBl. II S. 1636).

Berlin, den 10. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten
des Internationalen Seegerichtshofs**

Vom 10. September 2014

Zum Übereinkommen vom 23. Mai 1997 über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs (BGBl. 2007 II S. 143, 145) haben die Niederlande am 23. Juli 2014 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Erstreckung der Anwendung auf Aruba notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. April 2013 (BGBl. II S. 614).

Berlin, den 10. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 10. September 2014

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150, 1169) ist nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für

Côte d'Ivoire	am	8. Juli 2014
Mauretanien	am	4. Mai 2013
Montenegro	am	29. November 2012
Niue	am	27. Juni 2013
Senegal	am	2. August 2012
Slowakei	am	8. Juli 2014

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2014 (BGBl. II S. 422).

Berlin, den 10. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderung von 2001 des Übereinkommens
über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 12. September 2014

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Juni 2002 zu dem Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sowie zu der auf der zweiten Konferenz der Parteien in Sofia am 27. Februar 2001 beschlossenen Änderung des Übereinkommens (Espoo-Vertragsgesetz) (BGBl. 2002 II S. 1406, 1407, 1435) wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens die Änderung von 2001 für die

Bundesrepublik Deutschland am 26. August 2014
in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 8. August 2002 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

Die Änderung von 2001 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ist am 26. August 2014 ferner in Kraft getreten für

Albanien	Norwegen
Belarus	Österreich
Bulgarien	Polen
Estland	Rumänien
Europäische Union	Schweden
Finnland	Schweiz
Kroatien	Slowakei
Litauen	Slowenien
Luxemburg	Spanien
Malta	Tschechische Republik
Montenegro	Ungarn.
Niederlande	
für das Königreich in Europa	

Berlin, den 12. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 23. September 2014

Das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 2003 II S. 1506, 1508) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Vereinigte Arabische Emirate am 11. Dezember 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Juni 2014 (BGBl. II S. 456).

Berlin, den 23. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Berichtigung
der Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung
und bodennahem Ozon**

Vom 10. September 2014

Die Bekanntmachung vom 2. Dezember 2010 (BGBl. 2011 II S. 6) über den Geltungsbereich des Protokolls vom 30. November 1999 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (BGBl. 2004 II S. 884, 885) wird dahin gehend berichtigt, dass das Protokoll für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 3. September 2014
in Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen**

Vom 12. September 2014

Die Bekanntmachung vom 29. April 2010 (BGBl. II S. 637) über den Geltungsbereich des Protokolls vom 13. Juni 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen (BGBl. 1998 II S. 130, 131) wird dahin gehend berichtigt, dass das Protokoll für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 3. September 2014
in Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector